

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

VIII. Vorschläge, eine besondere gerichtliche Kräuterlehre zu schreiben, oder
die gerichtliche Arzeneygelahrtheit zu erweitern.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501

VIII.

Vorschläge, eine besondere gerichtliche
Kräuterlehre zu schreiben, oder die ge-
richtliche Arzeneygelahrtheit
zu erweitern.

§. 1.

Neue nützliche Vorschläge pflegen angenehm
zu seyn, und sind auch überhaupt der
Absicht gedruckter Schriften ganz angemessen.
Ich habe mir dieserhalb vorgesetzt den Nutzen
zu zeigen, welcher mit einer besondern gericht-
lichen Botanik verbunden seyn würde, und zwar
nunmehr etwas ausführlicher, als ich in den
Duisburgischen wöchentl. Anzeigen ehe-
dem ^{a)} gethan habe. Es muß aber nach mei-
ner Vorstellung in einer solchen Kräuterlehre
von solchen Kräutern hinlänglich gehandelt wer-
den, deren Erkenntniß einem Rechtsgelehrten
besonders nöthig ist.

§. 2.

- a) S. Num. 31. des Jahres 1767. Allein
diese Blätter haben das Schicksal aller übrigen
solcher Art. Nach einiger Zeit verlangt man
sie vergeblich, und hat auch diesen Bogen ver-
geblich begehrt. Gesetzt aber, er wäre noch et-
wa wo übrig; so erscheinen doch nunmehr die-
se meine Vorschläge in einer andern Gestalt:
und mit verschiedenen Zusätzen. Man würde:
also allensals nicht noch einmal vergeblich kau-
fen, was man schon gekauft hat.

§. 2.

Ein Rechtsgelehrter muß die Geseze gründlich verstehen, wie mir ein jeder zugeben wird, der einen Begriff von einem wahren Rechtsgelehrten und einem Pfscher hat. Hin und wieder aber und auch verschiedener Kräuter geschieht in den Gesezen Erwähnung. Durch eine zureichende Nachricht aber von solchen Kräutern würde ohne allen Zweifel ein Rechtsgelehrter in Stand gesetzt werden, solche Geseze besser zu verstehn.

§. 3.

Es ist wahr, man kann und soll sich bey andern erkundigen, welche die Sache verstehn. Allein es ist nicht weniger wahr, daß es jederzeit besser ist, wenn man selbst etwas versteht, als wenn man sich auf andere verlassen muß. Es ist allemal sicherer mit eigenen, als mit fremden Augen zu sehn, und man ist leicht der Gefahr ausgesetzt, daß Unwahrheit für Wahrheit ausgegeben wird. Ich weiß nicht, ob man nicht durch das Vorweisen an andere der Trägheit und Faulheit ein sanftes Küssen unterlegt und der Erweiterung der Erkenntniß der Rechtsgelehrten zu enge Grenzen sezt. Es ist auch in der That gefährlich. Denn ich erinnere mich, daß ganz wunderbare und seltsame Scheine von Verwundungen sind gegeben worden. Man hat mir erzählt, daß einer, der für einen Kräuterkundigen wenigstens gehalten worden, weil er zum öffentlichen Lehrer

dies

dieser Wissenschaft bestellt worden, die grosse Bohnen, oder die so genannte Saubohnen nicht gekannt hat. Wie übel ist es nun, wenn der Richter ein Fremdling in diesen Sachen ist! Und in welche Gefahr kann also nicht ein armer Beschuldigter gerathen? Wer wird also dieses nicht bedauern, und herzlich wünschen, daß solchem Uebel abgeholfen werde? Es wird aber um destomehr geschehen, wenn die Rechtsgelehrten mehr Kenntniß von solchen Dingen haben. Und so nützlich, als die Mathesis forensis, Medicina forensis und Oeconomia forensis ^{b)} ist, so nützlich ist warlich auch die gerichtliche Botanik ^{c)}.

Der

- b) Auch überzeugt davon, habe ich bereits in den Duisburgischen wöchentlichen Anzeigen im Jahr 1768. in dem 14. Stück davon unter dem Titel gehandelt: Von der einem Rechtsgelehrten besonders nützlichen wirthschaftlichen Erkenntniß und den Vortheilen eines eigenen rechtlichen Buchs dieses Inhalts. Erster Versuch. Und unter meinen Handschriften findet sich eine Rede De usu et praestantia oeconomiae, praecipue in jure civili, so ich bey der Promotion des Herrn Doktors Vermaßen gehalten habe.
- c) Es läßt sich aber auch eine gerichtliche Gottesgelahrtheit gedenken, in welcher solche biblische Stellen zu erklären sind, deren gründliche Erkenntniß auch besonders einem Rechtsgelehrten nöthig ist. Vieles habe ich dazu aus verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gesammelt, Und wäre mein Aufenthalt nicht
vers

Der Herr Professor Joh. Friedr. Polack zum Exempel, hat sich solchergestalt auch dadurch um die Rechtsgelahrtheit besonders verdient gemacht, daß er eine Mathes. forens. herausgegeben, und darin die Rechenkunst, Geometrie, Baukunst, Mechanik und Hydrostatik, wie auch Chronologie nach ihren Grundsätzen hinlänglich abgehandelt, zugleich die Anwendung auf die in der Rechtsgelehrsamkeit bey allen obern und niedern Gerichten vielfältig vorkommende Fälle in besondern Abhandlungen zu nützlichem Gebrauch für diejenigen so wohl, welche bereits in Aemtern stehen, als auch die sich erst zu gerichtlichen und Cameralbedienungen geschickt machen wollen, gewiesen hat. Und weil man auch durch Bilder unsern Vorstellungen von einer Sache sehr zu Hülfe kommt, so hat er auch

verändert worden, so hätte ich mit einem Herrn Gottesgelehrten dieserhalb gemeinschaftliche Sache gemacht, um hierin etwas zu liefern. Mein sehr hochgeschätzter Freund, der Herr Ritter Michaelis zu Göttingen, ist bereits den Rechtsgelehrten hierin zu Hülfe gekommen. Es gehören zum Beyspiel hieher die Ehegesetze.

Es hat der hochberühmte Herr Geheimrath Pütter diese Gottesgelahrtheit in seiner juristischen Encyclopädie nicht mit Stillschweigen übergangen. I. 7. Hauptstück S. 82.

auch wohl gethan, daß er Kupferstiche dazu besorgt hat.

§. 4.

Schon daher sieht man also wohl den Nutzen einer gerichtlichen Kräuterlehre ein. Eine solche aber ist desto nöthiger, weil dasjenige, welches in der Medicina forensi davon vorge- tragen wird, nicht zureichend ist. Es wird nur zum Beispiel von giftigen Gewächsen ge- handelt. Aber auch andere muß ein Rechts- gelehrter, um die Geseze hinlänglich zu verste- hen, zureichend kennen. Und da auch alte Teutsche Geseze verschiedener Kräuter Erwäh- nung thun, so fragt es sich noch, ob die ge- brauchte Namen derselbigen in andern Bota- niken sind angemerket worden. Einer vom Handwerk kann diese Frage am besten beant- worten. Wäre es nicht, so könnte des Herrn Geheimeraths Zeumann von Teutschenbrunn, meines unvergeßlichen Freundes, Vorbericht von der Kräuters- kenntniß der alten Teutschen dienlich seyn, welcher der wirthschaftlichen und rechtlichen Abhandlung von dem Hop- fen ist vorgefetzt worden.

§. 5.

Um aber auch bey Gebung der Geseze in Ansehung der Kräuter brauchbar zu seyn, ist einem Rechtsgelehrten ebenfalls die rechtliche Kräuterkennntniß nöthig, welches im Verfolg dieses Aufsazes deutlicher werden wird.

v. Eichm. Abh.

ⓐ

§. 6.

§. 6.

Daß aber hin und wieder auch verschiedene Kräuter in den Geseßen Meldung geschieht, wie ich §. 2. angemerkt, will ich nun zeigen. Von den einheimischen Geseßen handle ich billig zuerst. In den Fränkischen, Alemannischen, Bajuvarischen, Sächsischen, Thüringischen, Longobardischen Geseßen kommen Kräuter vor. Der Herr Georgisch hat sie auf Anrathen des seligen Herrn Geheimenraths Heineccii sammeldrucken lassen und sie können in dem *Corporis Juris Germanici antiqui* nachgeschlagen werden, wenn jemand daran zweifeln sollte. Des Herrn Geheimenraths Heumann von Teutschenbrunn Vorbericht §. 15. kann ebenfalls nachgesehen werden. Man trifft daselbst auch solche Kräuter, zum Beispiel den Hafer ^{d)}, an, und es sind Anmerkungen beygefügt worden. Der Herr Geheimerath rechnet auch daher diese Geseße unter die
Quel-

d) Es liesse sich allerdings auch von dem Hafer eine eigene rechtliche Abhandlung schreiben, wie auch der Herr Geheimerath, wo ich nicht irre, dafür hält. In gewissen peinlichen Fällen haben unsere Väter, damit ich doch ein Exempel anführe, einen Haferbrey gebraucht. Zu einer solchen Abhandlung habe ich ein und das andere angemerkt, weil die juristische Botanik ein Gegenstand meiner Aufmerksamkeit gewesen ist, so vielleicht gelegentlich gedruckt erscheinen wird.

Quellen, aus welchen man die Kräuterkennt-
niß der alten Teutschen erkennen kann. S.
dessen Vorbericht von der Kräuters-
kenntniß der alten Teutschen §. 8. In
dem Sachsen- und Schwabenspiegel, auch
in den Reichsſagungen und Reichsabs-
chieden findet ſich gleichfalls etwas von Kräu-
tern. Es rechnet daher vorgedachter Herr Ge-
heimerrath ſolche ebenfalls unter die Quellen, aus
welchen dieſe Kräuterkenntniß kann geſchöpft
werden. Beſonders aber gehört hieher das Ca-
pitulare de villis Imperatoris und aus demſel-
bigen das 43. 44. 70. Cap. S. des Herrn
Geheimerraths Zeumann von Teut-
ſchenbrunn Vorbericht an dem angeführten
Ort. Man ſchreibt dieſes Capitulare Carln
dem Großen zu. S. die vorerwähnte Ab-
handlung von dem Hopfen 4. Cap. §. 1.
pag. 13. Herr Joachim Treſenreuter hat
daſſelbe in einer beſondern Diſſertation erläu-
tert. Der Titel iſt: Specimen inaugurale Ju-
ris Germanici de villis Regum Francorum ad
Capitulare de villis Imperatoris. In dem
angeführten 43. Cap. findet ſich zum Bey-
ſpiel: Adgenitia noſtra, ſicut inſtitutum eſt,
opera ad tempus dare faciant, i. e. Weisda,
vermicula, Warentia, pectines, laminas, cardo-
nes. In dem 44. Cap. heiſt es unter an-
dern: De quadregimali duae partes ad ſe-
ctam — — de leguminibus quoque et die
piſcato, ſeu formatico und ſo weiter millio, pa-
nicio,

nicio, herbulas siccas vel virides, radices, napos
 insuper et coecoram. In dem 70. trift man
 auch an: Volumus, quod in horto omnes her-
 bas habeant, i. e. foenigraecum, costum, fal-
 viam, rutam, abrotanum, fareolum, cumi-
 num, cicerum Italicum, squilam, gladiolum,
 dragontea, folsequium, ameu, filum, git,
 crucam albam, nasturtium, dardanum, pule-
 gium, olifatum, apium, levisticum, subinam,
 anetum, fariculum, intubas, diptamnum,
 sinapi, sutureiam, sisimbrium und so ferner.
 Ich breche ab, weil das Verzeichniß zu lang
 ist, und einigen meiner Leser die Wiederholung
 desselbigen unangenehm, wenigstens nicht an-
 genehm seyn möchte. S. den mehrmal ange-
 führten historischen Bericht von der
 Kräuterkennniß der alten Teutschen
 §. 9. In dem Sächsischen Landrecht
 2. B. 25. Artik. und Magdeburgischen
 Weichbild in dem 126. Artik. trift man
 auch eine Verordnung wegen des Hopfens an,
 welcher über den Zaun läuft. S. wirth-
 schaftliche und rechtliche Abhandlung
 von dem Hopfen 4. Cap. §. 3. S. 16.
 §. 7.

Nach der Policcyordnung von dem
 Jahr 1577. in dem 24. Tit. ist viel Klagens
 gelangt, daß mit dem Ingwer, Pfeffer, Saf-
 ran und andern Gewürzen allerley Vorthells
 und Betrugs gemeinem Nutzen zum Nachtheil
 gebraucht. Und es ist daher befohlen wor-
 den,

den, daß dem Safran keine andere Materie bey Strafe der Verwirfung und Confiscation einge-
mischet werden soll. In dem Reichsabschiede
von dem Jahr 1551. §. 85. und 86. findet man
noch mehr von dem Betrug in Ansehung des
Safrans, worüber man in einer gerichtlichen
Kräuterkenntniß mehr zur Erläuterung würde
mittheilen müssen. In der erneuerten und
verbesserten Pfälzischen Landesordnung,
dem 19. Tit. von Gewürz und andern
Specereyen S. 159. ist befohlen worden, daß
alle einzelne Specereyen und Gewürze, als Saff-
ran und so weiter, zuvor und ehe sie auf die
Stoßmühlen gegeben, denen Beschauern fürge-
legt und durch dieselbige eigentlich besichtigt, und
daß sie sauber und wohl gereiniget, auch sonst
von guter Verschafft seyn, verschafft, und
dann nach der Stoßung damit gehalten werde,
als wie hier oben und hernacher von den ge-
mengten Gewürzen gemeldet, und so ferner.

§. 8.

Der Hanf würde ebenfalls in einer ge-
richtlichen Kräuterlehre nicht mit Stillschwei-
gen können übergangen werden. Es giebt ja
gewisse päpstliche Bullen, bey welchen Faden
von Hanf gebraucht werden, von welchen Bul-
len bey Erklärung des Canonischen Rechts
mehr gesagt wird *).

§ 3

Bin-

*) Zum Beyspiel S. des gelehrten Herrn Bes-
ters Gedanken und Erläuterungen über
das

Binsen brauchten die Teutschen bey der Uebergabe, und würde also auch ein Gegenstand einer solchen Kräuterkennntniß seyn müssen. S. des hochgelehrten Herrn Hofrath Eisenharts Institut. Jur. German. 2. B. 4. Tit. §. 20. Unter den Eich- und Lindenbäumen wurden die Gerichte gehalten. S. zum Exempel Strissers Jagd- und Forsthistorie, daselbst das Capitel von heiligen Wäldern. Von diesen muß daher in einer gerichtlichen Kräuterlehre nicht weniger gehandelt werden.

§. 9.

Die Wucherblume, dieses schädliche Gewächs, würde gleichfalls den gerichtlichen Kräuterlehrer beschäftigen müssen. Selbige ist schon ein rechtlicher Gegenstand geworden ¹⁾ und sollte es noch mehr werden. Ich merke

das Kirchenrecht bey Erklärung der Principior. Juris Canonici des Herrn Geheimen Justizraths Böhmers S. 759. S. aber auch die beliebte Braunschweigische Anzeigen von dem Jahr 1745. Num. 10. S. 155. daselbst: Ob noch jetzt die Bullae executoriales, oder Justitiae, von den Bullis gratiois also unterschieden, daß jene nur eine Schnur von Hanf, diese aber roth und gelbe seidene Fäden führen?

f) S. des seligen Herrn Zeumanns Initia Juris Polit. Germanor. Cap. 27. pag. 299. Die Bellgardsche Feldordnung, unter meinen Handschriften, Art. 40. Die Hannöversche

merke im Vorbengehen an, daß kleine Belohnungen, so Kindern gegeben werden, viel zur Ausrottung dieser Blumen beitragen könnten. Es giebt auch einige Kräuter, womit wenigstens in einigen Gegenden noch ein Aberglaube getrieben wird ⁹⁾. Diese würden also gleichfalls in einer rechtlichen Kräuterkenntniß nicht mit Stillschweigen können übergangen werden. Der Mohn gehört auch in selbige. Ich weiß, daß der Mohnsirop kleinen zarten Kindern zur Beförderung des Schlags, und ihr Schreien zu stillen, gegeben, und dadurch ein ewiger Schlaf, oder der Tod derselbigen verursacht wird. Dieses ist daher zu verbiethen, und würde also ein Gegenstand der gesetzgebenden Kräuterlehre seyn. Der

§ 4

Maul-

sche Anzeigen 1753. 81. St. S. 1195. und wie mir dünkt ist auch in dem Pommerschen und Neumärkischen Wirth von selbiger gehandelt worden. Ich habe dieses Buch diesen Augenblick nicht bey der Hand und kann solches auch nicht so gleich erhalten, um es nachzuschlagen und den Ort zu bestimmen. Es kann aber in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Botanick, die vielleicht vor und nach erscheinen werden, geschehn.

- g) So wie ich Beyträge zur Ekevischen, Mörtschen, Geldrischen, Märkischen, Jülich, und Bergischen Sprache habe; so habe ich auch in der Zeit meines Aufenthalts in der Neumark verschiedenes von der Sprache und Gebräuchen in dieser Gegend angemerkt, auch von solchen Kräutern.

Maulbeerbaum wird ebenfalls der Aufmerksamkeit des gerichtlichen Kräuterkenners nicht entgehn können. Er ist die beste Nahrung des sehr nuzbaren Seidenwurms, oder der Seidenraupe, und viele Gesetzgeber haben ihn daher bereits ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt. Ihre Verordnungen dieserhalb sind bekannt, und der verstorbene Herr Hofmann zu Tübingen, diese ehemalige Zierde der dasigen Universität, hat in einer eigenen Schrift mehr davon gesagt. Ich bemerke noch an, daß in den Policenordnungen verschiedener Kräuter Erwähnung geschieht, und führe die Magdeburgische zum Beispiel an.

§. 10.

Über so wie in den Teutschen Gesetzen Kräuter und Gewächse vorkommen, so findet sich auch verschiedenes davon in den Römischen. Und von diesen muß ich nun ferner handeln. Denn wer weiß es nicht, daß dieses Recht zur Entscheidung streitiger Fälle in Ermangelung der Teutschen Rechte ist aufgenommen worden?

§. 11.

Um der Ordnung der Pandecten zu folgen, führe ich zuerst L. 8. §. 1. der Pandecten de divis. rer. et earum qualitat. (Lib. 1. D. Tit. 8.) an, und ich wiederhole allhier die Worte selbst, um meine Leser der Mühe des Aufschlagens, wenigstens was diese Gesetze betrifft, zu überheben. Sie sind: Sanctum autem

autem dictum a sagminibus. Sunt autem sagmina ^{h)} quaedam herbae, quas legati populi Romani ferre solent, ne quis eos violaret: sicut legati Graecorum ferunt ea, quae vocantur cerycia. In dem L. 4. §. 1. D. famil. ercisc. (Lib. 10. T. 2.) finden wir: Mala medicamenta et venena veniunt quidem in iudicium, sed iudex omnino interponere se in his debet, und in dem L. 5. §. 1. de peen. legat. (Lib. 33. Tit. 9.) äussert sich Paulus also: Sed quod quidam negaverunt piper, et ligusticum et careum, et laser et caetera huiusmodi in penu non esse, improbatum est. In dem L. 3. §. 3. ad Leg. Cornel. de sicar. (Lib. 48. Tit. 8.) sagt Marcianus: Alio senatus consulto effectum est, ut pigmentarii, si cui temere cicutam, salamandrum, aconitum, pituocampas, aut bubrostim, mandragoram, et id, quod lustramenti causa dederint, cantharidas, poena teneantur huius Legis. Es gehört aber auch hieher L. 38. §. 5. D. de poen. (Lib. 48. Tit. 19.) Qui abortionis, aut amatorium poculum dant, etsi dolo non faciant, tamen quia mali exempli res est, humiliores in metallum, honestiores in insulam,

§ 5

amif-

- h) In der zu Harderwick 1703. herausgekommenen Dissert. inaugural. des Herrn Alstorpius de iure legator. in dem 4. Cap. pag. 25. ist er auch darauf gekommen. Sie befindet sich in meiner Sammlung holländischer Dissertationen. Es wird sonst Eisenkraut, oder Eisenhart genannt.

amissa parte bonorum relegantur. Denn es giebt ja abtreibende und giftige Kräuter. Der römische Rechtsgelehrte, Ulpian, gedenkt auch in dem L. 9. D. ad Leg. Aquil. (Lib. 9. Tit. 2.) einer Hebeamme, welche tödtende Arzneymittel gegeben hat. Die Worte sind: Item si obstetrix medicamentum dederit, et inde mulier perierit. Es wird aber auch L. 4. C. de temporib. et reparationib. appellat. (Lib. 7. Tit. 63. Codic.) rosa inter spinas genannt, weil die übrigen Geseze des Titels mehrentheils ohne Nutzen sind. S. des Herrn Geheimr. Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Proceß 26. Hauptst. §. 31. Die Anmerk. a. Einige gerichtliche Clauseln werden, wie bekandt ist, herba betonica genannt. Die Clausula salutaris der Klageschrift und die Codicillaris haben diesen Namen ¹⁾, und zwar von dem heilsamen Kraut Bethonien, oder Betonick. Von diesen Gewächsen würde also auch in einer gerichtlichen Kräuterslehre müssen gehandelt werden.

§. 12.

Allein so wie überhaupt die Jurisprudenz legislativa, consultativa et judiciaria ist, so läßt sich dieses auch auf die rechtliche Kräuterkennntniß anwenden. Es giebt Kräuter, die der Aufmerksamkeit eines weisen Gesetzgebers wegen

¹⁾ S. zum Beyspiel des seligen Herrn Jac. Frieser. Ludovici Doctr. Pandect. Lib. 2. Tit. 13. §. 6. und Lib. 29. T. 7. §. 5.

wegen ihres schädlichen Gebrauchs allerdings würdig sind. Schon in dem 9. §. ist ein solches vorgekommen, ich meine die schädliche Bucherblume, und es gehören auch dahin Gewächse, welche zur Abreibung der Kinder können gemißbraucht werden. Mit Leidwesen habe ich an einigen Orten gesehen, daß sie so stehn, daß ein jeder zukommen kann, oder doch ohne große Schwürigkeiten. Mayen (Birken) werden auch noch aus einer andern Ursache die Aufmerksamkeit eines klugen Gesetzgebers erfordern, ingleichen andere Pflanzen. Ich füge die Nachricht bey, welche in dem jetztlaufenden 1781. Jahre von Gotha in den Zeitungen dieserhalb ist gegeben worden. Es wird nicht undienlich seyn selbige allhier zur Aufbewahrung zu wiederholen. Folgende ist es: Da es um die jetzige Jahreszeit fast ein allgemeiner Gebrauch ist, die Stuben mit sogenannten Mayen (Birken) zu schmücken; so kann es Leuten, denen ihre Gesundheit am Herzen liegt, und selbst Aerzten, nicht gleichgültig seyn, hier einen Versuch zu finden, den ich über die Schädlichkeit einer solchen Gewohnheit zum Besten meiner Nebenmenschen angestellet habe. Unter einer gläsernen Glocke von ungefähr 2. Kannen habe ich eine Hand voll solcher Zweige 24. Stunden lang in einem temperirten Zimmer so aufbewahrt, daß die äussere Luft keinen Zugang dazu haben konnte. Nach Verlauf dieser Zeit war die eingeschlossene

sene Luft unter der Glocke so sehr vergiftet, daß darin ein Thier den ersten Augenblick seinen Tod gefunden haben würde. Ein durch die obere Oeffnung der Glocke eingesenktes Wachslicht verlosch mehr als 30. mal, und dieses erfolgte sogar noch lange Zeit nachher, obgleich die Glocke nicht mehr verschlossen war. Eben so sehr war die Luft in einer andern Glocke vergiftet, unter welcher auf obige Art 3. kleine Sträuße Mayblumen aufbehalten wurden. Sind nun die Stuben klein, in die man dergleichen Zweige und Blumen bringt, so können sich dadurch die traurigsten Zufälle ereignen, und unter gewissen Umständen die darin befindlichen Personen sogar in die größte Lebensgefahr gesetzt werden. Alle Arten von Blumen, Wurzeln und Früchten, wenn sich ihre Ausdünstungen zu sehr häufen, bringen gleiche Lebensgefahr, und daher entstehen dann öfters so unvermuthete Zufälle, daß selbst die geschicktesten Aerzte die Ursache davon kaum auszufinden wissen. — Also auch dadurch können die Unterthanen in Gefahr und zwar Lebensgefahr gerathen ¹⁾).

§. 13.

- 1) Aus Liebe zum gemeinen Besten wird es erlaubt seyn, bey dieser Gelegenheit noch eine andere Anmerkung zu machen. Verschiedene der Arzeneygelahrtheit unkundige gebrauchten gedruckte Receptbücher nicht allein für sich, sondern auch für andere. So wird aber auch das Leben der Unterthanen selbst in Lebensgefahr

§. 13.

Wenn nun jemand solche schädliche Kräuter dennoch haben wollte, oder müßte, würde in der rathenden Kräuterkenntniß müßsen Rath zu finden seyn, wie man also selbige, ohne sich einer Verantwortung bloß zu stellen, oder überhaupt nicht in Gefahr zu setzen, haben könnte.

§. 14.

Damit aber die Erkenntniß der Kräuter desto lebhafter würde, würde die gerichtliche Kräuterlehre auch mit bildlichen Vorstellungen versehen seyn müssen, wenigstens würde sie dadurch desto nützlicher werden.

§. 15.

Wollte man aber die Nothwendigkeit eines besondern Buchs von der gerichtlichen Kräuterkenntniß nicht zugeben, so würde man doch, sollte ich meinen, wenigstens einräumen müssen, daß es sehr nützlich seyn würde, wenn die gerichtliche Arzeneigelahrtheit erweitert würde,

fahr gesetzt. Die Umstände der Krankheit können leicht ganz anders seyn, und ein sonst heilsames Arzneymittel kann schädlich, ja tödtlich werden. Sollte also eine weise Regierung nicht wohl thun, gegen den Gebrauch solcher Receptbücher die nachdrücklichsten Verordnungen ergehen zu lassen? Wenn auch diejenigen, so mit Liebe zum gemeinen Besten angefüllt sind, dagegen vernünftige Vorstellungen thun, so bleiben sie doch bey allen eingewurzelten Vorurtheilen ohne Wirkung.

würde, weil dasjenige, welches darin davon vorkommt, wohl nicht zureichend ist. Und es würde vielleicht auch aus derselbigen Ursache sehr dienlich seyn, wenn zugleich von dem Arsenico und andern Giften hinreichend genau gehandelt würde.

§. 16.

Doch es mögen wohl andere Schriften, die ich zum Theil schon selbst in diesem Aufsatz angeführt habe, besonders aber des Herrn Hofraths Hrn. Frieder. Delius Erläuterung der Teutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede, aus der Arzneygelahrtheit und Naturlehre, Erl. 1753. 4. diesem Mangel schon abhelfen. Aber man stelle sich den ganzen Umfang einer solchen Kräuterlehre aus dem Vorhergehenden dieser meiner Abhandlung vor, so werden wohl diese Gedanken sogleich verschwinden. Ich halte dieses dafür nach dem Titel des Buchs.

§. 17.

Sollte ich nun also nicht den Schluß machen können, daß die Ausführung meiner Vorschläge aus mehr als einer Ursache nützlich seyn würde? Es scheint mir diese Folgerung in dem Vorhergehenden gegründet zu seyn. Doch ich bin ein Mensch, und kann also irren.